

# Umweltkennzeichnung der Verpackungen

## Allgemeines

Das gesetzvertretende Dekret vom 3. September 2020, Nr. 116 besagt, dass alle Verpackungen gemäß den Modalitäten, die von den anwendbaren technischen UNI-Normen vorgesehen sind, und in Konformität mit den Beschlüssen der Kommission der Europäischen Union angemessen gekennzeichnet sein müssen, um die Sammlung, die Wiederverwendung, die Verwertung und das Recycling der Verpackungen zu erleichtern und den Verbrauchern korrekte Informationen über die Endbestimmung der Verpackungen zu liefern.

Die Hersteller und Importeure sind zudem verpflichtet, zur besseren Kennzeichnung und Einstufung der Verpackung die Beschaffenheit der verwendeten Verpackungsmaterialien im Sinne der Entscheidung 97/129/EG der Kommission anzugeben.

In Zusammenhang mit der Materialkennzeichnung spricht der Gesetzgeber in keiner Weise von einer expliziten Bestimmung für den Verbraucher; daher liegt kein Grund vor, die zu gewerblichen Zwecken verwendeten Verpackungen von der Kennzeichnung und Einstufung gemäß Entscheidung 129/97/EG auszuschließen. Alle Verpackungen unterliegen somit der Kennzeichnung und Einstufung.

Falls es nicht möglich sein sollte, den Identifikationskode auf jeder einzelnen Komponente abzubilden, weil z.B. nicht genügend Platz vorhanden ist, bzw. wegen anderer technologischer Einschränkungen, kann dieser auf dem Hauptkörper auf der Präsentierverpackung angegeben werden.

Bei der Kennzeichnung ist die Schriftgröße nicht vorgeschrieben. Sie muss natürlich leserlich sein, weswegen eine minimale Schriftgröße ab 1,2 mm anzuraten ist. Es muss auch die italienische Übersetzung angegeben werden.

Verpackungen, die die Anforderungen an die Umweltkennzeichnung nicht erfüllen und am 1. Januar 2022 (verschoben auf 1. Jänner 2023) bereits in Verkehr gebracht oder gekennzeichnet sind, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände vermarktet werden.

## EINKOMPONENTEN-VERPACKUNGEN FÜR ENDVERBRAUCHER

Auf Einkomponenten-Verpackungen, die für den Endverbraucher bestimmt sind, müssen folgende Informationen angegeben werden – Beispiele siehe Anlage unter Downloads:

1. Identifikationskode des Verpackungsmaterials gemäß Entscheidung 129/97/EG
2. Hinweise für die Entsorgung

Empfohlen wird:

- die Formulierung „Raccolta (famiglia di materiale prevalente in peso)“ [„Sammlung /gewichtsmäßig überwiegende Werkstofffamilie“] anzugeben

oder

- die gewichtsmäßig überwiegende Werkstofffamilie anzugeben und mit der Formulierung „Raccolta differenziata“ [„Getrennte Müllsammlung“] und der Aufforderung an den Verbraucher, die Bestimmungen der eigenen Gemeinde zu prüfen, zu ergänzen.

Weiters anzugeben der Hinweis - z.B. Beachten Sie bitte das Recycling-System Ihrer Gemeinde - Verifica le disposizioni di raccolta del tuo comune.

## MEHRKOMPONENTEN-VERPACKUNGEN FÜR ENDVERBRAUCHER

Bei Verpackungen, die aus mehreren Komponenten bestehen, muss zwischen nicht manuell trennbaren Komponenten (siehe Beispiel der Papieretikette, die an einer Glasflasche klebt) und Komponenten, die vom Endverbraucher getrennt werden können (Beispiel mehrteilige Verpackung von Snacks), unterschieden werden. Im Sinne der Entscheidung 129/97/EG muss nämlich die Kennzeichnung und Klassifizierung für alle manuell trennbaren Komponenten des Verpackungssystems vorgenommen werden.

### Verpackungen **mit manuell trennbaren Komponenten**

Eine manuell trennbare Komponente ist eine Komponente, die der Benutzer allein mit den Händen und ohne Einsatz weiterer Hilfsmittel und Werkzeuge vom Hauptkörper zur Gänze trennen kann, ohne seine Gesundheit und Unversehrtheit zu gefährden (unbeschadet kleinerer Materialreste, die nach der Trennung haften bleiben).

Das bedeutet, dass jede Komponente, die manuell vom Verpackungssystem getrennt werden kann, mindestens folgende Informationen aufweisen muss – Beispiele siehe Anlage unter Downloads:

1. Identifikationskode des Verpackungsmaterials gemäß Entscheidung 129/97/EG
2. Hinweise für die Entsorgung

Empfohlen wird:

- die Formulierung „Raccolta (famiglia di materiale prevalente in peso)“ [„Sammlung /gewichtsmäßig überwiegende Werkstofffamilie“] anzugeben
- oder
- die gewichtsmäßig überwiegende Werkstofffamilie anzugeben und mit der Formulierung „Raccolta differenziata“ [„Getrennte Müllsammlung“] und der Aufforderung an den Verbraucher, die Bestimmungen der eigenen Gemeinde zu prüfen, zu ergänzen.

Weiters anzugeben der Hinweis - z.B. Beachten Sie bitte das Recycling-System Ihrer Gemeinde - Verifica le disposizioni di raccolta del tuo comune.

### Verpackungen **mit NICHT manuell trennbaren Komponenten**

Die Verpackungssysteme, die einen Hauptkörper und andere Zusatzkomponenten vorsehen, die nicht manuell trennbar sind (zum Beispiel Haftetiketten, Korken und nicht trennbare Verschlüsse, Fenster), müssen zwingend mit dem Identifikationskode des Materials des Hauptkörpers und den Hinweisen für die Entsorgung mit Bezugnahme auf den Werkstoff des Hauptkörpers versehen sein.

Soweit möglich kann der Identifikationskode des Werkstoffs gemäß Entscheidung 129/97/EG auch auf den nicht manuell trennbaren Komponenten angebracht werden; auf letzteren wird allerdings nicht die Angabe zur Sammlung abgebildet.

Sieht das Verpackungssystem hingegen Komponenten vor, die vom Hauptkörper manuell trennbar sind, müssen auf jeder einzelnen Komponente der alphanumerische Kode gemäß Entscheidung 129/97/EG und die Hinweise für die Entsorgung abgebildet werden.

### **5%-Grenze**

Um die Materialien der Verbund- oder Mehrschichtverpackungen korrekt kennzeichnen zu können, gehen wir von der Annahme aus, dass die Verpackung wie eine aus einem einzigen Material bestehende Verpackung zu behandeln und gemäß dem gewichtsmäßig

überwiegenden Werkstoff zu kennzeichnen ist, wenn das Gewicht des Sekundärwerkstoffes weniger als 5% des Gesamtgewichtes der Verpackung ausmacht.

Andernfalls sind die Kennzeichnungen gemäß Anhang VII der Entscheidung 129/97/EG anzuwenden, wenn es sich um eine Verbundverpackung handelt, bzw. die Kennzeichnung „7“ laut Anhang I, wenn es sich um eine Mehrschicht-Verpackung aus Kunststoff handelt.

Diese Schwelle gilt auch für Verpackungen mit mehreren Sekundärverbundstoffen, von denen einer ein Gewicht unter 5% des Gesamtgewichtes aufweist: Dieses Material wird bei der Kennzeichnung nicht berücksichtigt.

Ebenso gilt diese Schwelle, wenn zwei oder mehrere Sekundärverbundstoffe vorhanden sind und diese gemeinsam weniger als 5% des Gesamtgewichtes ausmachen, sodass die Verpackung als eine aus einem einzigen Material bestehende Verpackung angesehen wird.

Überschreitet hingegen die Summe der Gewichte der Sekundärverbundstoffe die Schwelle der 5%, wird die Verpackung mit den Codes gemäß Anhang VII der Entscheidung 129/97/EG für Verbundstoffe in Bezug auf die Materialien, aus denen sich die Verpackung zusammensetzt, gekennzeichnet.

**WIE SIND DIE WERKSTOFFE ZU BEHANDELN, DIE KEIN VERPACKUNGSMATERIAL SIND (ZUM BEISPIEL KLEBSTOFFE, TINTEN, KERAMIK, GUMMI)?**

Wird die Verpackung mit einem der Verpackungswerkstoffe (Stahl, Aluminium, Papier, Holz, Kunststoff, Glas) in Zusammenlegung oder Behandlung mit einem anderen Material, das kein Verpackungsmaterial ist (z.B. Klebstoff, Tinte, Keramik, Gummi) erstellt, wird sie wie eine aus einem einzigen Material bestehende Verpackung behandelt.

#### **HINWEIS PLASTIKVERPACKUNGEN**

Die Kennzeichnung der Verpackungsmaterialien für die Kunststoffverpackungen. Sieht die Entscheidung 129/1997 keine spezifische Kennzeichnung für einen bestimmten Polymer vor, sind die Norm UNI 1043-1 für die Kennzeichnung von Kunststoffen, die nicht in der Entscheidung 129/1997 vorgesehen sind, und die UNI 10667-1 zur Kennzeichnung und Erkennung von Polymeren, die aus dem Recycling stammen, anzuwenden.

Die Kennzeichnung der Verpackungsmaterialien für Mehrschichtverpackungen aus Kunststoff. Auch für diese Fälle sieht die Entscheidung 129/97/EG keine spezifischen Identifikationscodes vor: Die Norm UNI 11469 bietet diesbezüglich interessante Informationen für die Mitteilung der Zusammensetzung von Strukturen, die aus mehreren Polymeren bestehen.

#### **HINWEISVERBUNDVERPACKUNGEN PAPIER**

Verbundverpackungen (und/oder Verpackungen mit Komponenten aus unterschiedlichen Werkstoffen, die nicht manuell getrennt werden können), die vorwiegend aus Papier mit einem Zellulosegehalt unter 60% des Gesamtgewichtes bestehen: Ein solcher Prozentsatz beeinträchtigt die Recyclingfähigkeit der Verpackung, mit offensichtlichen Auswirkungen auf die Umwelt. Im Recyclingprozess erzeugen 100 kg solcher Verpackungen über 85 kg Trockenabfall und knapp 150 kg Nassabfall, die nach entsprechendem Wasser- und Stromverbrauch in einer Deponie entsorgt werden müssen. Da es sich hier um Verpackungen handelt, die nicht mit Papier und Pappe recycelt werden können, sollten die Hersteller in der Kennzeichnung die Entsorgung als Restmüll empfehlen, um die Umweltauswirkungen ihrer Bewirtschaftung als Abfall soweit möglich einzuschränken.

## DIE UMWELTKENNZEICHNUNG DER VERPACKUNGEN **B2B**

Die B2B-Verpackungen, z.B. Verpackungen für Wirtschaftstreibende oder für Transporte, Logistik oder Warenausstellung, müssen laut unserer Gesetzesauslegung nicht unbedingt Informationen über die Endbestimmung der Verpackungen wiedergeben. Sie müssen jedoch die Kodierung der Werkstoffe der Verpackungen entsprechend der Entscheidung 129/97/EG enthalten.